

## Änderungen des Gesellschaftsvertrages der LEG Kommunal GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Haushalt (20)	<i>Datum</i> 01.06.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.06.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	20.07.2023	Ö

### Beschlussvorschlag

Folgenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt:

- der Einführung eines personengebundenen Rücklagekontos,
- die Erweiterung des Unternehmensgegenstands und
- die Zuständigkeit für die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes

### Sachverhalt

Siehe beigefügtes Schreiben von LEG Kommunal

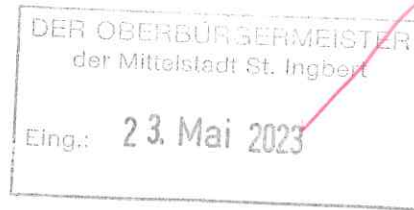
### Finanzielle Auswirkungen

keine

### Anlage/n

1	Änderungen des Gesellschaftsvertrages
---	---------------------------------------

Herrn Bürgermeister  
Prof. Dr. Ulli Meyer  
Stadt St. Ingbert  
Am Markt 12  
66386 St. Ingbert



**Geschäftsführung**

Ihre Ansprechpartnerin:

**Petra Kutsch**

Telefon: 06893/83-354

E-Mail: p.kutsch@strukturholding.de

16. Mai 2023

## Änderungen des Gesellschaftsvertrages der LEG Kommunal GmbH

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Meyer,

in der vergangenen Gesellschafterversammlung der LEG Kommunal wurden bereits mehrere erforderliche Änderungen des Gesellschaftsvertrags thematisiert.

Es handelt sich zum einen um die **Einführung eines personengebundenen Rücklagenkontos**, das es der SHS ermöglicht, Kapitalzuführungen in die LEG Kommunal zu leisten, und zum anderen um die **Erweiterung des Unternehmensgegenstands** um Beratung und fachliche Begleitung der Kommunen im Hinblick auf die Einführung, Etablierung und Zertifizierung von Informationssicherheitsmanagementsystemen (ISMS) sowie eine Bereinigung der **Zuständigkeit für die Beschlussfassung des Wirtschaftsplans**. Die Details entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Die Änderungen sind mit der Abteilung für kommunale Angelegenheiten beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport abgestimmt, erfordern jedoch auch die Beschlussfassung durch Ihren Stadt- bzw. Gemeinderat.

Bitte geben Sie uns Rückmeldung, sobald der Gremienbeschluss gefasst ist, damit wir anschließend die notarielle Beurkundung in die Wege leiten können.

*661  
Bitte verwenden*

Mit freundlichen Grüßen

LEG Kommunal GmbH

  
Valentin Holzer

  
Andreas Storb

Anlage

## Anlage zum Schreiben an die Gesellschafter der LEG Kommunal

### Erforderliche Änderungen des Gesellschaftsvertrags LEG Kommunal

#### 1. Kapitalzuführungen der SHS

Die LEG Kommunal verfügt seit ihrer Gründung über die Mindestkapitalausstattung einer GmbH von 25.000 €. Zur Sicherstellung ausreichender Liquidität gerade in der Anlaufphase hat die SHS ein Gesellschafterdarlehen von bis zu EUR 200.000 beschlossen. Zur Schaffung eines eigenkapitalähnlichen Puffers wurde das Gesellschafterdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre nach § 39 Insolvenzordnung ausgestattet. Im Falle eines etwaigen Eigenkapitalverzehr wird hierdurch der Eintritt eines Insolvenztatbestandes vermieden. Dieses Gesellschafterdarlehen soll nun i.H. von 100.000 € umgewandelt werden in eine Kapitalzuführung der SHS.

Kapitalzuführungen der SHS, sogenannte „disquotale Einlagen in die Kapitalrücklage“ würden jedoch dazu führen, dass alle Gesellschafter an der Einlage partizipieren, obwohl die Einlage allein vom Gesellschafter SHS kommt. Gleichzeitig könnte für die anteiligen Zuwendungen an die Mitgesellschafter (gegebenenfalls aber auch für die Werterhöhung der einzelnen Anteile, die eine solche Kapitalausstattung der GmbH vielleicht mit sich zieht) Schenkungsteuer anfallen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, in den Gesellschaftsvertrag ein „personen-gebundenes Rücklagekonto“ (für jeden Gesellschafter ein eigenes) aufzunehmen: Bei jeder Einlage muss dann künftig vom Einleger bestimmt werden, dass sie nur seinem eigenen personenengebundenen Rücklagekonto gutgeschrieben wird. Auf diesem Konto können dann die über das Stammkapital hinausgehenden Einlagen des einzelnen Gesellschafters erfasst und auch personenbezogen zurückgewährt werden. Dabei kann auch geregelt werden, dass im Falle der Rechtsnachfolge (Gesamtrechtsnachfolge oder Einzelrechtsnachfolge) das Rücklagekonto mit den Geschäftsanteilen des jeweiligen Gesellschafters mit übergeht. Auch im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters und im Fall der Liquidation der Gesellschaft steht das personengebundene Rücklagekonto alleine dem jeweiligen Gesellschafter zu.

In den Gesellschaftsvertrag soll daher auf Vorschlag des Notariats folgender Paragraph eingefügt werden:

#### *Personengebundenes Rücklagekonto*

- a) *Zugunsten jedes Gesellschafters wird ein personengebundenes Rücklagekonto geführt, auf dem die über das Stammkapital hinausgehenden Einlagen des einzelnen Gesellschafters und deren Einlagenrückgewähr personenbezogen erfasst und personenbezogen zurückgewährt werden. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Einzelrechtsnachfolge geht das personengebundene Rücklagekonto mit den Geschäftsanteilen des jeweiligen Gesellschafters auf dessen Gesamtrechtsnachfolger oder Einzelrechtsnachfolger über.*
- b) *Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters sowie im Fall der Liquidation der Gesellschaft steht das personengebundene Rücklagekonto alleine dem jeweiligen Gesellschafter zu. Die auf dem personenengebundenen Rücklagekonto erfassten Einlagen dürfen nicht zu einer Kapitalerhöhung durch Umwandlung von Kapitalrücklagen verwandt werden, es sei denn, der jeweilige Gesellschafter stimmt dem zu.*
- c) *Eine Auskehrung aus dem personenbezogenen Rücklagekonto an den jeweiligen Gesellschafter bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der nach dem Stammkapital vorhandenen Stimmen und kann von einem Gesellschafter nur dann verlangt werden, wenn kein ausschüttungsfähiger Gewinn vorhanden ist. Der jeweilige Gesellschafter, der eine Auskehrung verlangt, hat bei der Beschlussfassung ein Stimmrecht.*

- d) *Abweichend von den Bestimmungen in vorstehender Ziffer ..... lit. c) können die Gesellschafter die Auskehrung auch dann mit Zweidrittelmehrheit der nach dem Stammkapital vorhandenen Stimmen beschließen, wenn dies von einem Gesellschafter verlangt wird, obwohl ausschüttungsfähiger Gewinn vorhanden ist. Bei der Beschlussfassung hat der Gesellschafter, der die Auskehrung verlangt, ein Stimmrecht. In diesem Fall ist der Bruttobetrag zur Ermittlung des tatsächlichen Auszahlungsbetrags um die mit der Rückgewähr des Rücklageanspruchs einhergehende Ertragsteuerbelastung (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag) zu kürzen. Der Betrag dieser Ertragsteuerbelastung wird zugunsten desjenigen, der die Einlagenrückgewähr geltend macht, festgestellt und im Rahmen der nächsten beschlossenen, offenen Gewinnausschüttung disquotale an den von der Kürzung betroffenen Gesellschafter ausgekehrt. Dabei ist der Ausgleichsbetrag um die Summe derjenigen Beträge zu kürzen, die als steuerliche Mehrbelastung bei den übrigen Gesellschaftern im Vergleich zu der Situation eintreten, in welcher unmittelbar vor der Rückgewähr zunächst eine Vollausschüttung vollzogen worden wäre und dann die Einlage zurückgezahlt worden wäre.“*

## 2. Beschlussfassung Wirtschaftsplan

Im Rahmen der Entwicklung des Gesellschaftsvertrages aus kommunalen und landesrechtlichen Vorschriften wurde die Zuständigkeit für die Beschlussfassung des Wirtschaftsplans versehentlich sowohl der Gesellschafterversammlung (§13 Abs. 1 f) als auch dem Aufsichtsrat (§ 15 Abs. 4) übertragen. Der Gesellschaftsvertrag soll nunmehr dahingehend angepasst werden, dass die Gesellschafterversammlung beschlussfassendes Gremium ist.

Änderungsvorschlag:

### § 15 Wirtschaftsplan und Mittelfristplanung

*(1) Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beratung so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser darüber beraten und an die Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor Beginn des Geschäftsjahres weiterleiten kann.*

*(2)...*

*(3)...*

*(4) streichen [Der beschlossene Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.]*

## 3. Erweiterung des Unternehmensgegenstandes:

Die LEG Kommunal soll künftig auch Beratungsleistungen bei der Einführung von Informationssicherheitsmanagementsystemen (ISMS) erbringen. Der Gesellschaftszweck soll daher erweitert werden.

Änderungsvorschlag:

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

*(1) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst*

- a. *die Erbringung von wirtschaftlichen und technischen Dienstleistungen (z.B. Projektsteuerung von öffentlichen Bauvorhaben, Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Unterstützung bei öffentlichen Vergaben, Machbarkeits- und Tourismusstudien, Beratung und fachliche Begleitung der Kommunen im Hinblick auf*

*die Einführung, Etablierung und Zertifizierung von Informationssicherheitsmanagementsystemen (ISMS)*

*etc.) und entsprechende Beratungsleistungen,*

*b. die Aufbereitung und Erschließung von Grundstücken sowie*

*c. die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen,*

*im Zusammenhang mit Vorhaben, die dem öffentlichen Zweck dienen.*